

Elternbrief zum Hortbesuch der Kinder im Schuljahr 2025/2026 – Klasse 1

Sehr geehrte Eltern der Schüler der künftigen Klasse 1,

nach dem seit 01.03.2020 geltenden Masernschutzgesetz ist für die Inanspruchnahme einer Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung ein ausreichender Masernimpfschutz Voraussetzung. Wenn Sie für Ihr Kind eine Hortbetreuung wünschen, muss dieser Nachweis in der Schule vorgelegt werden. Anderenfalls sind die folgenden Ausführungen für Sie nicht relevant.

Nach der aktuellen Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortKBVO), der Hortbenutzungsatzung (HortBS) und der Hortgebührensatzung (HortGS) gelten folgende Regelungen zur Berechnung der Hortgebühren:

1. Für jedes Kind, das den Hort besucht, ist ein Antrag für den Hortbesuch erforderlich (dieser Antrag ist jährlich neu zu stellen). **Dabei sind insbesondere Ihre Angaben über Ihre Familiensituation sowie weitere Kinder, für die Sie Kindergeld beziehen oder die neben dem Hortkind einen Schulhort, eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagesmutter besuchen, wichtig. Sind Ihre Angaben über weitere Kinder durch Nachweise belegt, können sie zu Ermäßigungen führen.**
2. Kostenschuldner sind die Eltern des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Die Eltern sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Lebt das Kind zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
3. Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehören das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes, das den Schulhort besucht. Leben die Eltern getrennt, so gehört abweichend von Satz 1 anstelle des Einkommens der Eltern das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt und das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners zu dem zu berücksichtigenden Einkommen.

Maßgebend für die Hortgebührenberechnung ist grundsätzlich das durchschnittliche Einkommen (Steuerbrutto) des dem jeweiligen Schuljahr der Hortbetreuung vorangegangenen Kalenderjahres.

Als Einkommensnachweise benötigen Sie als Arbeitnehmer den Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2024 oder Ihre Jahresverdienstbescheinigung 2024 oder den Lohnzettel Dezember 2024, aktuelle Bescheide über den Bezug von Leistungen (Arbeitslosengeld, Bürgergeld, Elterngeld, Grundversicherung nach SGB XII, Kinderzuschlag,...), Nachweise über Unterhaltszahlungen o.ä.

Bei Selbstständigen dient als Nachweis der Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2023 oder eine durch den Steuerberater bestätigte BWA oder EÜR des Jahres 2024.

Zum Einkommen des Kindes zählen Unterhalt/-svorschuss und Hinterbliebenenrente.

4. Beträgt Ihr aktuelles Einkommen 2025 deutlich mehr oder weniger als 2024 (mind. 20%), ist durch uns ein Vergleich anzustellen, ob Ihr aktuelles Einkommen zu einer Änderung führt. In diesem Fall benötigen wir auch den Nachweis Ihres aktuellen Einkommens.
5. Wenn Sie auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichten wollen, können Sie dies auf Seite 2 des Hortantrages durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens erklären.
Verzichten Sie auf die Einreichung von Einkommensunterlagen, werden Sie ohne Prüfung und ohne die einkommensmindernde Anerkennung von weiteren Kindern (Abzug von 220,00 € je weiteres kindergeldberechtigtes Kind) in die höchste Gebührengruppe eingestuft. In diesem Fall erhalten Sie nur dann Ermäßigungen, wenn weitere Kinder Ihrer Familie in einem Schulhort, einer Kita oder bei einer Tagesmutter betreut werden und dies jährlich aktuell nachgewiesen ist.

Den ausgefüllten Hortantrag geben Sie bitte, entsprechend der terminlichen Vorgaben des Hortes, in der Schule ab. Der/Die Hortkoordinator/in der Schule muss die Hortaufnahme bestätigen und leitet den Antrag sowie die beigefügten Unterlagen an das Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt weiter. Ihre Einkommensnachweise können Sie auch direkt im Schulverwaltungsamt einreichen.

Die vollständig ausgefüllten Anträge einschließlich aller Unterlagen sollen für die Erstklässler aufgrund umfangreicheren Bearbeitungsaufwandes bis 28.03.2025 dem Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass in den seltensten Fällen im März 2025 bereits der Einkommenssteuerbescheid des Jahres 2024 vorliegt. Reichen Sie uns daher bitte die Jahresverdienstbescheinigung 2024 oder den Lohnzettel Dezember 2024 ein. Sollten Sie in Ihrem Einkommenssteuerbescheid höhere Werbungskosten haben, als die Pauschale in Höhe von 1.230 €, so können Sie uns diesen zur Überprüfung Ihrer Einstufung nachträglich vorlegen.

Änderungen sind über die im Hort erhältliche **Änderungsmeldung** mitzuteilen (z.B. Änderungen der Familienverhältnisse, der Hortbetreuungszeiten oder des Einkommens). Für **Abmeldungen im Schuljahr** gilt, dass diese **bis zum 15. des Monats** schriftlich in der Grundschule eingehen müssen, damit sie zum Monatsende wirksam werden.

Grundsätzlich ist der **Monat Juli** eines Schuljahres **gebührenfrei**, d.h. im Schuljahr 2025/2026 werden für den Monat Juli 2026 keine Gebühren erhoben.

BITTE BEACHTEN:

- **Der erste Schultag Ihres Kindes ist Montag, der 11.08.2025. Aus versicherungstechnischen Gründen darf es laut Aussage des Staatlichen Schulamtes erst ab diesem Datum im Hort betreut werden. Bitte beachten Sie dies in Ihrer familiären Planung.**
- Mit Schulbeginn 11.08.2025 beträgt die **Anzahl der Schultage** im Monat August 2025 **15 Tage**. Gemäß § 4 Abs. 4 ThürHortkBVO und § 6 Abs. 4 HortGS **wird die volle monatliche Hortgebühr fällig.**
- **Ihr Kind kann den Hort schon vor Erhalt des Gebührenbescheides besuchen. Voraussetzung ist die Anmeldung im Hort.**

Bis zum **29.08.2025** erkennen wir **rückwirkend Änderungen in der Betreuungszeit** (über 10 / bis zu 10 Stunden) zum Schuljahresbeginn an, da der Stundenplan erst zu Beginn des Schuljahres vorliegt.

Haben Sie Fragen, rufen Sie bitte bei unseren Hortsachbearbeiterinnen an. Vieles kann im Vorfeld geklärt werden. Unsere Mitarbeiterinnen erreichen Sie direkt über folgende Telefon-Nr.:

Grundschulhorte	Telefon-Nr.
Kaulsdorf Könitz Leutenberg Meuselbach/Katzhütte Probstzella Sitzendorf	03671 823 – 390
Gräfenthal Kamsdorf Königsee	03671 823 – 397
Bad Blankenburg Lehesten Uhlstädt	03671 823 – 388

Wir erläutern Ihnen anhand einer **Beispielberechnung** für nichtselbstständige Arbeitnehmer, wie das Einkommen berechnet wird. Für Selbstständige, Beamte, Eltern mit Minijob usw. gibt es andere Pauschalabzüge.

Beispiel: Familie mit drei kindergeldberechtigten Kindern, davon ein Kind in der Kita, Grundlage Einkommenssteuerbescheid:

Einkommen Vater:	24.800,00 €	Einkommen Mutter:	22.500,00 €
Pauschalabzug 34%:	8.432,00 €	Pauschalabzug 34%:	7.650,00 €
Abzug Werbungskosten IST:	2.540,00 €	Abzug Werbungskostenpauschale:	1.230,00 €
	<u>13.828,00 €</u>		<u>13.620,00 €</u>

Summe jährliches Einkommen der Eltern:	27.448,00 €
./ 12 Monate zur Ermittlung Monatseinkommen:	2.287,33 €
Abzug Kinderfreibetrag pro weiteres kindergeldberechtigtes Kind (je 220,00 €):	<u>440,00 €</u>
anzurechnendes Einkommen der Beispielfamilie:	<u>1.847,33 €</u>

Damit fällt diese Beispielfamilie in die Einkommensgruppe 1.500,00 – 2.500,00 €.

Bei einer Anmeldung im Hort über 10 Stunden pro Woche wird die volle Gebühr fällig, bei bis zu 10 Stunden pro Woche reduziert sich die Gebühr auf 60%.

Betreuungszeit pro Woche		über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat			
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €
	PK	40,00 €	24,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €

Die Gebühren für unsere Beispielfamilie würden 73,00 € (über 10 Std./Woche) bzw. 43,80 € (bis zu 10 Std./Woche) betragen.

Da aber noch ein weiteres Kind dieser Familie eine Kita besucht (Nachweis wurde durch Bestätigung Kita erbracht), werden die Gebühren um 25% ermäßigt:

Betreuungszeit pro Woche	Anzahl der Kinder (die gleichzeitig den Hort, die Kita oder die Kindertagespflege besuchen)				
	angemeldetes Hortkind		1 weiteres Kind einer Familie		
	über 10 Std.	bis zu 10 Std.	über 10 Std.	bis zu 10 Std.	
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat					
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €	24,75 €	14,85 €
	PK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €	54,75 €	32,85 €

Für unsere Beispielfamilie bedeutet es, dass die Gebühren monatlich bei über 10 Stunden 54,75 € und bei bis zu 10 Stunden 32,85 € betragen.

Gebührentabelle - gültig ab Schuljahr 2013/14

Die Hortgebühren setzen sich aus Personalkosten gem. Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung (ThürHortkBVO vom 12. März 2013) und den Betriebskosten, gem. Hortgebührensatzung (HortGS vom 29.05.2013) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, zusammen.

Hinweis:
BK = Betriebskosten
PK = Personalkosten

		Anzahl der Kinder (die gleichzeitig den Hort, die Kita oder die Kindertagespflege besuchen)								
		angemeldetes Hortkind		1 weiteres Kind einer Familie		2 weitere Kinder einer Familie		3 weitere Kinder einer Familie		4 weitere Kinder einer Familie
Betreuungszeit pro Woche		über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über 10 Stunden	bis zu 10 Stunden	über und bis zu 10 Stunden
zu berücksichtigendes Einkommen pro Monat										
bis 1.060 €	BK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	PK	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
über 1.060 € bis 1.500 €	BK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €
	PK	20,00 €	12,00 €	15,00 €	9,00 €	10,00 €	6,00 €	5,00 €	3,00 €	0,00 €
	Gesamt	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
über 1.500 € bis 2.500 €	BK	33,00 €	19,80 €	24,75 €	14,85 €	16,50 €	9,90 €	8,25 €	4,95 €	0,00 €
	PK	40,00 €	24,00 €	30,00 €	18,00 €	20,00 €	12,00 €	10,00 €	6,00 €	0,00 €
	Gesamt	73,00 €	43,80 €	54,75 €	32,85 €	36,50 €	21,90 €	18,25 €	10,95 €	0,00 €
über 2.500 €	BK	45,00 €	27,00 €	33,75 €	20,25 €	22,50 €	13,50 €	11,25 €	6,75 €	0,00 €
	PK	50,00 €	30,00 €	37,50 €	22,50 €	25,00 €	15,00 €	12,50 €	7,50 €	0,00 €
	Gesamt	95,00 €	57,00 €	71,25 €	42,75 €	47,50 €	28,50 €	23,75 €	14,25 €	0,00 €